



Antrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und **Fraktion (AfD)**

Pendler entlasten – Erhöhung und Dynamisierung der Entfernungspauschale

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Erhöhung und Dynamisierung der Entfernungspauschale einzusetzen. Dabei soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 die Pauschale für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs schon vom ersten Kilometer an auf 50 Cent pro Kilometer erhöht werden. Danach soll die Pauschale ab dem Jahr 2025 unter Verwendung eines geeigneten Indexes dynamisiert werden.

Begründung:

Die außerordentlichen Preissteigerungen der vergangenen Jahre, insbesondere bei Energie und Kraftstoffen, erhöhen einerseits die Einnahmen des Staates und belasten andererseits die Bürger. Sie sind auch die Konsequenz einer Politik der gezielten Verteuerung von Energieträgern aller Art; der Anstieg der Kraftstoffpreise hängt nicht zuletzt mit einer aggressiven CO₂-Bepreisung zusammen. Die Bürger spüren diese gezielten Verteuerungen an der Zapfsäule – die Kraftstoffpreise liegen weit über dem Niveau vor der Coronapandemie. Der Staat ist daher verpflichtet, seine arbeitstätigen Bürger zu entlasten.

Das Bundesministerium der Finanzen stellt in seiner Datensammlung zur Steuerpolitik aus dem Jahr 2022 eine steuerpolitische Faustformel vor, nach welcher eine Erhöhung der Entfernungspauschale um 10 Cent zu einer Steuerminderung von circa 2,6 Mrd. Euro für ganz Deutschland führt. Selbst wenn eine Erhöhung um 20 Cent zu einer Steuerminderung von circa 5,2 Mrd. Euro führt, kann dies wenn nötig durch Ausgabenkürzung bei Entwicklungs- und Klimahilfe kompensiert werden. Die Bundesrepublik kann beispielsweise bei der Förderung von Radwegen in Peru, bei der „Stärkung von Toleranz“ in Indonesien, bei der Förderung von „positiver Maskulinität in Ruanda“ oder bei der Etablierung von „ökofeministischen Entwicklungsalternativen in Südafrika“ sparen.

Die Entlastung der arbeitstätigen Bürger, gerade im ländlichen Raum, soll also in zwei Schritten erfolgen. Der erste Schritt zur Entlastung ist die sofortige Erhöhung der Pendlerpauschale auf 50 Cent schon ab dem ersten Kilometer. Dies ist notwendig, um die bereits seit 2021 anziehende Inflation bei Kraftstoffen auszugleichen. Ebenso ist dies notwendig, um den jahrzentelangen Stillstand bei der Höhe der Entfernungspauschale zu überwinden. Danach folgt die Dynamisierung der Pauschale ab dem Jahr 2025. Diese Anpassungen müssen unbefristet gelten.

Erhöhung der Pauschale auf 50 Cent vom ersten Kilometer an

Die Pauschale muss entschieden erhöht werden. Die Steigerung von 0,30 Euro auf 0,50 Euro pro Kilometer ist nach zwei Jahrzehnten Stillstand bei der Entfernungspauschale lediglich eine konservative Anpassung. Sachverständige fordern sogar einen deutlich höheren Betrag pro Kilometer. So führte der Bund der Steuerzahler in einer öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages vom 25. April 2022 dazu aus: „Nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip müssen die Kosten des PKW je gefahrenen Kilometer für die Einnahmenerzielung steuerlich berücksichtigt werden. Dies erfolgt bei der aktuellen Entfernungspauschale schon teilweise. Die tatsächlichen Kosten liegen aber um ein Vielfaches höher, als es die Pauschale suggeriert. Der ADAC hat Ende des Jahres 2021 ermittelt, dass ein Mittelklassewagen zwischen 33 und 85 Cent je Kilometer kostet. Aktuell liegen die Werte vermutlich noch höher. Die Entfernungspauschale berücksichtigt zudem nur die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Je gefahrenen Kilometer hin und zurück beträgt sie also weniger als die Hälfte der effektiven Kosten. Würden wir die vom ADAC ermittelten Werte zugrundlegen, müsste die Entfernungspauschale auf mindestens 66 Cent steigen. Inflationsbereinigt müsste ebenfalls eine weitere Erhöhung stattfinden als die im Gesetzentwurf vorgesehene. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes pendeln 77 Prozent der Beschäftigten weniger als 25 Kilometer. Nach einer Auswertung des Bundesfinanzministeriums beträgt die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gute 23 Kilometer. Einem Großteil der Pendler kommt somit die Erhöhung überhaupt nicht zugute. Auch für sie sind Fahrtkosten aber unvermeidbare Aufwendungen. Ein sachlicher Grund, warum geringere Pendlerfahrten keine Erhöhung der Entfernungspauschale erhalten sollten, ist nicht erkennbar.“

Automatisierte Anpassung der Pauschale

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. argumentiert in einer Stellungnahme an den Finanzausschuss des Bundestages vom 14. April 2022, dass „[...]im Zuge der beständigen Bewertung etwaiger Pauschalen auch regelmäßige Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden [sollen]“. Das trifft auf die Entfernungspauschale aber nicht zu, denn diese ist seit dem Jahr 2004 bei 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer festgesetzt. Auch die erhöhten Beträge ab dem 21. Kilometer halten keinesfalls mit der Kostensteigerung Schritt. Fast zwei Jahrzehnte Inflation wurden also vom Gesetzgeber nicht angemessen berücksichtigt. Aus Sicht des Bürgers ist dieser Sachverhalt eine heimliche Steuererhöhung, über die in keinem Parlament ein Beschluss gefasst wurde.

Bisher war die Anpassung der Entfernungspauschale stets eine Abwägung der Bundesregierungen, die sich entweder gar nicht oder nur zögerlich um diesen für Bürger essenziellen Teil der Werbungskosten kümmerten. Eine automatische Anpassung an das tatsächliche Preisniveau wirkt nicht nur dem jahrzehntelangen Stillstand bei Nominalbeiträgen entgegen. Sie gibt dem Bürger auch Planungssicherheit und gestaltet die Entlastung der arbeitenden Bürger gerechter.